

Erziehung seines Sohnes nördlich der Alpen, obschon diese auch anders erklärt werden kann¹³⁸⁾).

Nachdem der Kaiser im Sommer 1117 Rom verlassen hatte, verharrten die beiden Ptolomeer weiterhin in der Opposition gegen Paschalis II. Aber sie verloren die Überlegenheit, die ihnen der deutsche Rückhalt verschafft hatte, und als der Papst um die Jahreswende 1117/8 in seine Stadt zurückkehrte, konnte er wenigstens vorübergehend die Herrschaft dort ausüben. Der Präfekt Petrus, der Verwandte und Verbündete der Tusculaner, schien sich im eigenen Haus so unsicher zu fühlen, daß er woanders unterschlüpfen mußte, — wenigstens behauptet das der *Liber Pontificalis*¹³⁹⁾.

Danach hören wir kaum noch etwas von einer Beteiligung des Ptolomeus an den Kämpfen in und um Rom. Während des kurzen Pontifikats Gelasius' II., als Heinrich V. zum letzten Mal am Tiber erschien, werden sich die Tusculaner gewiß nicht mit der Kirche versöhnt haben. Es war daher nur folgerichtig, daß Calixt II., der auf dem Konzil zu Reims im Oktober 1119 den Bannspruch gegen den Kaiser und seine Partei erneuerte, Ptolomeus I. namentlich unter den Ausgeschlossenen erwähnte¹⁴⁰⁾. Später aber hat dieser Papst, der sowohl der abendländischen Kirche wie auch seinem eigenen Kirchenstaat den Frieden brachte, die ungetreuen Grafen vermutlich zum Einlenken gezwungen oder sie zumindest isoliert und dadurch unschädlich gemacht¹⁴¹⁾. Im Wormser Konkordat versprach er Heinrich V. am Schluß: *Do tibi veram pacem et omnibus qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae*¹⁴²⁾. Unter diese Klausel fielen auch die Grafen von Tusculum, und da sie sich durch bedeutsame Waffentaten hinfort nicht mehr hervortun, darf man annehmen, daß der Papst mit ihnen zu einem modus

¹³⁸⁾ S. u. S. 39.

¹³⁹⁾ March, *Liber pontificalis* S. 151: *Ob cuius inopinatum adventum subitumque tantus terror Ptolomeum et prefectum invaserat, ut ante alter quam vellet dominus papa dare pacem peteret, quod desperans de gratia, dimissis penetibus [in] Urbe latitare pararet.* Mit *alter* kann doch wohl nur der Präfekt, nicht Ptolomeus gemeint sein.

¹⁴⁰⁾ W. Holtzmann, Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters (1957) S. 137, vgl. 132 f.

¹⁴¹⁾ Vgl. u. S. 86.

¹⁴²⁾ A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, hg. R. Schmidt (1962) S. 84.